



Beiblatt

Laseranlagen

Zusatzinformationen zu unserer Broschüre
„Technische Richtlinien 2026“ Punkt 5.9.1

Der Betrieb einer Laseranlage der Klassen 3R, 3B und 4 (ab einer Arbeitsleistung von 10 mW des strahlenerzeugenden Aggregats) auf dem Messegelände in Hannover ist nur mit Genehmigung des Veranstalters (Deutsche Messe AG) zugelassen. Es gelten dazu folgende Anforderungen:

- Genehmigung schriftlich bei der Deutschen Messe AG beantragen
- Bestellung der Prüfung(en) und Abnahme(n) von Laseranlagen im Online Shop der Veranstaltung
- Benennung eines ausstellerseitigen Laserschutzbeauftragten (OStrV, §5, Abs. 2)
- Nachweis einer Abgrenzung und Kennzeichnung des Laserbereichs, ergänzt durch Zeichnung oder Foto (siehe OStrV, §7, Abs 3)
- Geplante Schutzmaßnahmen (OStrV, §7, Abs. 1) sind zu beschreiben
- Abnahme(n) auf dem Messestand durch den von der Deutschen Messe AG bestellten Sachverständigen (siehe Seite 2) ist zu veranlassen.
- Kennzeichnung der Anlage gemäß DIN EN 60825-1

Der Aussteller muss gemäß OStrV, §5, Abs. 2 für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 schriftlich einen Laserschutzbeauftragten nach OStrV und TROS bestellen. Ein Nachweis über die Qualifikation ist vorzuhalten.

Der Aussteller hat dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben zu übertragen:

- Überwachung des Betriebs der Lasereinrichtungen.
- Unterstützung des Ausstellers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

Der Betrieb von Lasern ab einer Arbeitsleistung von 10 mW ist durch einen von der Deutschen Messe AG bestellten Sachverständigen zu begutachten, auch wenn durch Sicherheitseinrichtungen eine Laserschutzklasse 1 und 2 vergeben wurde und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen behält sich die Deutsche Messe AG weitere Maßnahmen vor und ist berechtigt, die Stromversorgung des Standes zu unterbrechen, bis die Mängel behoben sind bzw. bis eine Abnahme stattgefunden hat.

Die Zustimmung der Deutschen Messe AG zum Betrieb einer Laseranlage auf dem Messegelände gilt erst nach Vorlage des Prüfnachweises des von der Deutschen Messe AG bestellten Sachverständigen.

Der Aussteller haftet gegenüber der Deutschen Messe AG für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Lasereinrichtungen eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt.



Deutsche Messe

Beiblatt

Laseranlagen

Zusatzinformationen zu unserer Broschüre
„Technische Richtlinien 2026“ Punkt 5.9.1

Für weitere Fragen wenden Sie bitte direkt an den Sachverständigen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Lasereinrichtung auf dem Messegelände in Hannover:

Dipl. Ing. (FH) Max Weidling
Sachverständiger für Lasersicherheit des DGuSV e.V.
Holzmarkstr. 25
12435 Berlin
Mobil: +49 179 6965833
E-Mail: gutachter@laserabnahme.de

Sicherheitscheckliste

Für eine reibungslose Abnahme Ihrer Exponate und damit Freigabe zur Inbetriebnahme ist es wichtig, dass die gängigen technischen und betrieblichen / organisatorischen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Bitte überprüfen Sie daher frühzeitig, möglichst vor der Anlieferung Ihrer Exponate, ob die unten aufgeführten Kriterien entsprechend von Ihnen erfüllt werden können:

- Die Lasersysteme erfüllen die Europäischen Sicherheitsvorschriften und besitzen eine CE - Konformitätserklärung.
- Die Vorführung der Lasersysteme erfolgt in einem abgesicherten Bereich bzw. in einem geeigneten Schutzgehäuse.
- Bei der Vorführung der Lasersysteme müssen alle Beteiligten Laserschutzbrillen tragen. Es sind zugelassene CE Schutzbrillen für die Lasersysteme vorhanden.
- Schädliche Reflexionen im bestimmungsgemäßen Raumwinkel der Laserstrahlung sind nicht vorhanden (z.B. durch reflektierende Oberflächen von Spiegeln, Dekorationsmaterial, etc.)
- Ein Notaus-Schalter für die Lasersysteme ist vorhanden.
- Die Zugänge zum Laserbereich sind deutlich sichtbar und korrekt beschildert.
- Laserbereich und Publikumsbereich sollten deutlich sichtbar voneinander getrennt sein.
- Die Laseranlage wird nur unter permanenter Aufsicht eines qualifizierten Bedieners betrieben.
- Ein qualifizierter Laserschutzbeauftragter muss namentlich benannt werden.
- Ein Ausbildungsnachweis des Laserschutzbeauftragten ist vor Ort vorhanden und muss auf Anfrage vorgelegt werden.
- Der benannte Laserschutzbeauftragte besitzt, nach eigener Aussage, die fachliche Qualifikation und die technischen Voraussetzungen, um den sicheren Betrieb der Laseranlage gewährleisten zu können.
- Das Personal (eigen und fremd) wurde sicherheitstechnisch eingewiesen.

Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir behalten uns daher vor, gegeben Falls darüberhinausgehende Auflagen zu stellen.